

Bürgermeisteramt

Stadt Freiburg im Breisgau - Bürgermeisteramt Dezernat IV
Postfach, D-79095 Freiburg

1. - Per E-Mail als pdf-Datei -

Freie Wähler
Stadtratsfraktion
Rathausplatz 2-4
79098 Freiburg i. Br.

Dezernat IV

Adresse: Fahnenbergplatz 4
D-79098 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 5012
Telefax: 0761 / 201 - 5099
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: dez-IV@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den

Frau Ruf

23.03.2018

**Einzelanfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen
- Stabsstelle Veranstaltungsmanagement / Genehmigungspraxis**

Sehr geehrte Herr Fraktionsvorsitzender Dr. Gröger,
sehr geehrter Herr Stadtrat Stather,

Ihre Anfrage vom 02.03.2018 an Herrn Oberbürgermeister Dr. Salomon zur personellen Ausstattung zur Bearbeitung von Veranstaltungen sowie zum Genehmigungsprozess von Veranstaltungen auf öffentlicher Fläche habe ich zur zuständigen Prüfung und Beantwortung erhalten.

Das zuständige Amt für öffentliche Ordnung (AfÖO) hat den Sachverhalt zwischenzeitlich aufgearbeitet, so dass ich anhand der mir vorliegenden Informationen Ihre Fragen wie folgt beantworten kann:

Bis wann ist mit einer personellen Neubesetzung der Stelle zu rechnen?

Die Stabsstelle Veranstaltungen mit einer personellen Besetzung von 3 Personen (A12 unbefristet, A10 befristet, A8 befristet) wurde im Jahr 2013 geschaffen und zunächst als separate Organisationseinheit im AfÖO verortet. Zum 01.01.2017 wechselte die damalige Leiterin in einen anderen Aufgabenbereich innerhalb der Stadtverwaltung. Die Stelle wurde nahtlos wiederbesetzt.

Im Laufe des Jahres 2017 trat auch eine weitere Mitarbeitende (A8) eine neue Stelle an, weshalb die für das Jahr 2018 geplante und von Beginn an vorgesehene Eingliederung der Stabsstelle in die Abteilungsstruktur des AfÖO vorgezogen wurde. Die Stabsstelle wurde im 3. Quartal 2017 in die Abt. III beim AfÖO, Sachgebiet Veranstaltungen und Gewerbe, eingegliedert. Hierdurch wurden bestehende Schnittstellen abgebaut. Die A10-Stelle wurde in eine unbefristete Stelle umgewandelt, die A8-Stelle im Hinblick auf Synergie-Effekte eingespart.

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Straßenbahn und Bus: Linie 1-3-4-5 Haltestelle Stadttheater; Linie 10-14-27 Haltestelle Fahnenbergplatz

Sparkasse Freiburg - Nördlicher Breisgau:

IBAN DE63 6805 0101 0002 0100 12 · BIC FRSPDE 66XXX

*E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische
Signatur



Die Aufgaben der Stabsstelle werden nunmehr in der gleichen Art, im gleichen Umfang und in der gleichen Qualität vom Sachgebiet Veranstaltungen und Gewerbe wahrgenommen.

Wie gestaltet sich der Genehmigungsprozess für Veranstaltungen auf öffentlicher Fläche? Welche Auflagen (auch finanzielle) kommen auf Vereine bei einer Veranstaltung auf öffentlicher Fläche zu?

Die Stabsstelle Veranstaltungsmanagement hat zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens und zu den zu beachtenden rechtlichen Anforderungen einen Leitfadentext erstellt, der nach wie vor seine Gültigkeit hat und auf der Homepage der Stadt unter <https://www.freiburg.de/pb/,Lde/821686.html> für alle Interessierten abrufbar ist. Auflagen für eine Veranstaltung werden aus den dort genannten Rechtsgebieten je nach Einzelfall und Einschätzung gegebener besonderer Risiken nach Einzelfallprüfung verfügt.

Wäre es möglich, jedem Verein eine solche Veranstaltung im Jahr ohne Gebühr zu ermöglichen?

Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach folgenden Satzungen:

a) Verwaltungsgebühr

Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 11.04.2006 in der derzeit gültigen Fassung (§ 1 und § 4)

Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Die Gebührensätze sind im Gebührenverzeichnis festgelegt. Um gemeinnützig tätige Vereine in ihrer Arbeit nicht zu behindern, werden diesen für eintägige Veranstaltungen Gebührenermäßigungen von 50% auf die ermittelte Verwaltungsgebühr (höchstens jedoch bis zur Mindestgebühr von 55 €), zugestanden. Damit soll sichergestellt werden, dass sich auch kleine, für den Vereinszweck wichtige Veranstaltungen für diese noch rechnen. Diese Regelung kommt jedoch nur zum Tragen, wenn ein gemeinnütziger Verein nicht nur als Veranstalter auftritt, sondern auch die Bewirtung selbst übernimmt.

Ein Verzicht auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Veranstaltungen von Vereinen ist in der Satzung nicht vorgesehen.

b) Sondernutzungsgebühr

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Freiburg i.Br. vom 30.03.2004

Für das Aufstellen von Verkaufsstände durch gewerbliche bzw. wirtschaftlich tätige Geschäftsbetriebe auf öffentlichem Straßengelände werden auf Grund der o.a.

Satzung Sondernutzungsgebühren, die sich nach der Standgröße richten, erheben.

Die übrigen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften sowie Gruppierung erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

2.

Nachricht hiervon - per E-Mail als pdf-Dokument -

- a. den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung
- b. den Geschäftsstellen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage

gez. Neideck
Erster Bürgermeister